

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>3. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Neufassung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung)</b>		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	13.10.2009	2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	20.10.2009	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung). Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung) vom 5. Juni 1984 (Amtsblatt vom 22. Juni 1984) in der letzten Fassung vom 23. Oktober 2001 (Amtsblatt vom 26. Oktober 2001) außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel		Finanzposition:			
Ergänzende Erläuterungen: entfällt					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

## I. Allgemeines

Mit dem als Anlage 1 beigelegten Entwurf einer neuen „Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ (Entwässerungssatzung) soll die letztmalig zum 23. Oktober 2001 veränderte Satzung entsprechend einer im Rahmen einer neuen Mustersatzung ergangenen Empfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg aktualisiert werden. Es handelt sich insbesondere um die Aktualisierung von Verweisen in der bisherigen Satzung auf andere Rechtsnormen sowie eine aus der aktuellen Rechtsprechung notwendig gewordene Neuregelung, inwieweit Kosten für Abwasseruntersuchungen dem Verpflichteten auferlegt werden können. Neben diese „erzwungenen Änderungen“ treten solche, die dazu bestimmt sind, die Entwässerungssatzung der Stadt Karlsruhe zur Erhöhung der Rechtssicherheit an die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg weiter anzugleichen oder vollzugshinderliche Lücken und Unklarheiten zu beseitigen. Gleichzeitig wurde die Satzung in geschlechterneutrale Sprache umformuliert.

Um dem Gemeinderat den Vergleich zwischen altem und vorgeschlagenem neuen Satzungsrecht zu erleichtern, ist als Anlage 2 die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung der Entwässerungssatzung gegenübergestellt. Die nachfolgenden Erläuterungen des neuen Satzungsrechts (Anlage 1) beschränken sich auf die inhaltlich bedeutsamen Regelungen; geringfügige Änderungen und solche nur redaktionellen Charakters sind nicht besonders hervorgehoben.

## II. Erläuterung des Satzungsentwurfs (Anlage 1)

### Zu § 5 - Allgemeine Ausschlüsse - und § 6 - Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung - (bisher § 5):

Die bisherige Satzung enthielt entsprechend der bisherigen Mustersatzung eine dynamische Verweisung auf die Anlage 1 des ATV-Merkblatts A 115. Dieses Arbeitsblatt ist durch das Merkblatt DWA-M 115 (Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers) ersetzt worden. Für die Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die im Anhang A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 aufgeführten Richtwerte relevant (Anlage 3). Die neue Nr. 10 des § 5 des o. g. Merkblattes regelt jetzt im Wege der **statischen Verweisung** (aus Gründen der Rechtssicherheit), dass Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 liegen, nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf.

In diesem Zusammenhang wurden die Formulierungen der allgemeinen Einleitungsausschlüsse und der Ausschlüsse im Einzelfall aus Gründen der Rechtssicherheit aus der Mustersatzung des Gemeindetags wörtlich übernommen und redaktionell in Anlehnung an die Mustersatzung in zwei eigenständige Paragraphen gegliedert. Eine inhaltliche Verschärfung oder Abschwächung der Einleitbeschränkungen ist damit nicht verbunden.

In § 6 wurde mit Absatz 2 aufgenommen, dass die Gemeinde Abwasser, das wegen eines verhältnismäßig hohen Aufwandes oder technischer Probleme von der Beseitigungspflicht auszuschließen wäre, doch zulassen kann, wenn die Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage entstehenden Mehrkosten übernehmen und entsprechende Sicherheit leisten. Diese aus der Mustersatzung übernommene Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

**Zu § 7 - Grundstücksentwässerungsleitungen - (bisher § 6):**

Nachträglich an den öffentlichen Kanal anzubringende Hausanschlussstutzen wurden früher ausschließlich durch die Stadt selbst oder durch die von der Stadt beauftragten Firmen auf Kosten der Anschlusspflichtigen gesetzt. Die angefallenen Kosten wurden nachträglich von den Anschlusspflichtigen eingefordert. Der tatsächlichen Praxis folgend wird jetzt mit dem neuen § 7 Abs. 2 erlaubt, dass zusätzliche Anschlussstutzen auf Kosten der Anschlusspflichtigen von einer vom städt. Tiefbauamt **zugelassenen Fachfirma** gesetzt werden. Die Beauftragung erfolgt direkt durch die Anschlusspflichtigen.

**Zu § 11 - Fremdkontrolle - (bisher § 10):**

Die bisherige Regelung, dass die Kosten der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage die Anschlusspflichtigen tragen, wurde gestrichen, nachdem der VGH Baden-Württemberg eine vergleichbare Regelung in einer kommunalen Abwassersatzung für nichtig erklärt hat.

Allerdings ist bei nahezu allen zu kontrollierenden Indirekteinleiter die Kostentragung der Untersuchungen durch die Anschlusspflichtigen in der wasserrechtlichen Genehmigung einer Abwasservorbehandlungsanlage geregelt, unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung. Somit kann in nahezu allen Fällen ein Kostenersatz gegenüber den Anschlusspflichtigen auf Basis der wasserrechtlichen Genehmigung eingefordert werden.

**Zu § 12 - Herstellung und Genehmigung - (bisher § 11) sowie § 14 - Abnahme - (bisher § 13):**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind von den Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Was unter den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verstehen ist, war in der bisherigen Satzung in § 11 durch Aufzählung verschiedener Normen aufgezeigt. Da die einschlägigen technischen Bestimmungen einem fortgesetzten Wandel unterliegen, wird jetzt aus Gründen der Rechtssicherheit in § 12 Abs. 1 der allgemeinen Formulierung der Mustersatzung des Gemeindetags der Vorzug gegeben.

In § 12 (bisher § 11) Absatz 2 wurde die bisherige Regelung, nach der eine Aufgrabungsstelle im öffentlichen Bereich grundsätzlich durch die Stadt selbst geschlossen wird, gestrichen.

Entgegen früherer Rechtsauffassung hat die aktuelle Rechtsprechung entschieden, dass Entwässerungsgenehmigungen nicht Bestandteil baurechtlicher Genehmigungen der Unteren Baurechtsbehörde nach Landesbauordnung (LBO) sind, sondern eigenständige Genehmigungen im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung auf Grundlage der städtischen Entwässerungssatzung.

Die Verweisungen im bisherigen § 11 Abs. 4 und im bisherigen § 13 Abs. 2 auf baurechtliche Verfahren nach LBO sind daher zu streichen.

Beschluss:

## Antrag an den Gemeinderat / Hauptausschuss

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung). Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung) vom 5. Juni 1984 (Amtsblatt vom 22. Juni 1984) in der letzten Fassung vom 23. Oktober 2001 (Amtsblatt vom 26. Oktober 2001) außer Kraft.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

9. Oktober 2009